



Fachdienst Technisches Betriebszentrum
Niebüller Straße 90 24537 Neumünster

Technisches Betriebszentrum

E-Mail tbz@neumuenster.de
Telefon 04321 942 29 00 Fax 04321 942 29 21

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 70.1

Aktenzeichen: **AZ 70.1./Änderung
Straßenverzeichnis**

Sachbearbeiter/in Herr Pemöller
E-Mail marco.pemoeller@neumuenster.de
Telefon 04321 942 29 54
Zimmer 1.01 Sozialgebäude 1. Etage

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) ab 01.01.2023

Sehr

die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat am 13.12.2022 Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neumünster beschlossen.

Betroffen ist unter anderem das Straßenverzeichnis (Anlage 2 der Abfallwirtschaftssatzung). Im Straßenverzeichnis sind sämtliche Straßen der Stadt Neumünster in 2 Kategorien unterteilt:

- | | |
|----------------------|---|
| Straßenverzeichnis A | Straßen, in denen die Abfallbehälter durch Bedienstete der städtischen Müllabfuhr vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung wieder an ihren Standplatz zurück gebracht werden. |
| Straßenverzeichnis B | Straßen, in denen die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Abfallbehälter von den pflichtigen Einwohnerinnen/Einwohnern am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen sind. |

Für Sie als Anlieger in der Straße xxxxxxxx bedeutet das konkret, dass Sie ab dem **01.04.2022** zum Straßenverzeichnis B gehören und daher grundsätzlich selbst dafür sorgen müssen, dass die Abfallbehälter zu den Leerungsterminen an der Straße bereitstehen und auch von Ihnen wieder zurückgestellt werden müssen. Zeitgleich verringert sich auch die jährliche von Ihnen zu entrichtende Abfallgebühr.

Die neue Abfallwirtschaftssatzung ermöglicht es Ihnen wie auch allen anderen Anschlusspflichtigen im Entsorgungsgebiet B, die Bereitstellung Ihrer Abfallbehälter

(§ 11 Abs. 3 a) – c)) am Straßenrand durch die städtischen Bediensteten gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr zu beantragen, so dass Sie den „Vollservice“ wie gewohnt in Anspruch nehmen können.

Sofern Sie ab dem 01.04.2022 weiterhin den „Vollservice“ nutzen möchten, bitten wir Sie, den beigefügten Antrag auszufüllen und unterzeichnet an uns zurück zu senden.

Für den Fall, dass Sie zwar Eigentümer, bzw. Verwalter der o. g. Immobilie sind, diese aber nicht selbst bewohnen, bitten wir Sie, diese Information an Ihre Mieter weiter zu geben und uns eventuelle Änderungswünsche hinsichtlich der Abfallbehälter, Leerungsrhythmus, usw. schriftlich mitzuteilen.

Die Satzungen (Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung) finden Sie jederzeit im Internet unter www.neumuenster.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unser Bürgerservice-Telefon erreichen Sie Mo.-Do. jeweils von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 13.00 Uhr unter der Rufnummer 04321 / 942-2900.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Pemöller